

| | | |
|------------|------------|---------------------|
| PHB | Kategorie: | Öffentlich / Jan.24 |
| | Status: | gültig |
| | Datum: | 27.05.2014 |
| | Version: | 1.0 |

| | |
|----------------|--|
| PHB-Nr.: | 017 |
| Rechtsproblem: | Bewilligungserfordernis |
| Gegenstand: | Gartenteiche, Biotope und Schwimmteiche |
| Inhalt: | Begriffsdefinition «Gartenteiche» und «Schwimmteiche» Bewilligungspflicht Abstandsvorschriften |

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen (RBG)

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze *einhalten*. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

§ 120 Bewilligungserfordernis (RBG)

¹ Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde

III. Abstände und Baulinien (RBV)

§ 57 Nebenbauten

⁴ Der Grenzabstand von Schwimmbassins darf ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft nicht weniger als 2 m betragen.

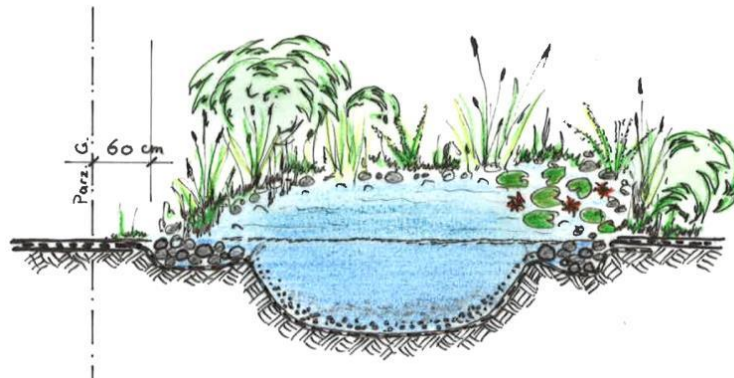
§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen (RBV)

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, **Teiche**, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.

Praxis:

Ein Gartenteich ist in der Regel ein künstlich angelegtes Stillgewässer von mäßiger Tiefe. In der Regel sind solche Teiche an der tiefsten Stelle ca. 50 – 80 cm, worin man sicher nicht baden und schon gar nicht schwimmen kann. Solche Teiche oder Biotope sind, wie auch die im § 94 Abs.1 lit. g Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) aufgezählten Massnahmen im ortsüblichen Rahmen, bewilligungsfrei. Der Grenzabstand des Gartenteich- resp. Biotoprandes darf gegen den Willen des Nachbarn nicht weniger als 60 cm betragen (§ 93 Abs. 1 RBG)



Schwimnteiche welche eine Schwimmzone oder Nutzungsbereich für das Baden nachweisen, sind grundsätzlich immer beim Kanton (Bauinspektorat) bewilligungspflichtig und haben auch die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere muss der befestigte Teil einen minimalen Grenzabstand von 2 Metern einhalten (§ 57 Abs.4 RBV)

